

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwegesetz - StAbwG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu solchen Staaten und Gebieten (Steuerhoheitsgebiete) Anwendung finden, die nach § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind.

B. Lösung

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG werden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der die Steuerhoheitsgebiete genannt sind, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG). Die Rechtsverordnung nennt auch den Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht länger erfüllt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG ist die Rechtsverordnung für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 des StAbwG maßgeblich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des [Steueroasen-Abwehrgesetzes vom 25. Juni 2021 \(BGBl. I S. 2056\)](#) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#) und dem [Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5176\)](#) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

§ 2 der [Steueroasen-Abwehrverordnung vom 20. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5236\)](#) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

Folgende Steuerhoheitsgebiete sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht kooperativ und werden im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 4. Oktober 2022 (ABl. [Fundstelle ergänzen]) als nicht kooperativ genannt:

1. Amerikanisch-Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
2. Anguilla (seit dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung]),
3. Bahamas (seit dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung]),
4. Fidschi (seit dem 24. Dezember 2021),
5. Guam (seit dem 24. Dezember 2021),
6. Palau (seit dem 24. Dezember 2021),
7. Panama (seit dem 24. Dezember 2021),
8. Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
9. Trinidad und Tobago (seit dem 24. Dezember 2021),
10. Turks- und Caicosinseln (seit dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung]),
11. Amerikanische Jungferninseln (seit dem 24. Dezember 2021),

12. Vanuatu (seit dem 24. Dezember 2021).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) regelt Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen, die im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 StAbwG ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, aus der sich die Steuerhoheitsgebiete ergeben, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, wenn diese in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete, welche nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind.

Die EU-Liste wird zweimal jährlich aktualisiert, i. d. R. im Februar und Oktober. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union überprüfen die von den Jurisdiktionen erzielten Fortschritte in den Bereichen Transparenz, faire Besteuerung und Implementierung von Maßnahmen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverschiebung (BEPS).

Im Oktober 2022 konnte eine Einigung über die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke im Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) erzielt werden (13092/22). Die Nullsatzjurisdiktionen (Länder und Gebiete, die keine Körperschaftsteuer oder eine Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von Nahe zu null Prozent erheben) Anguilla, Bahamas sowie die Turks- und Caicosinseln wurden neu auf die EU-Liste aufgenommen. Ihre Überwachungsmechanismen in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz der Unternehmen vor Ort weisen erhebliche Defizite auf. Damit befinden sich auf der EU-Liste nun zwölf Staaten bzw. Hoheitsgebiete.

Die Änderungsverordnung setzt diese Erweiterung gemäß § 3 Absatz 1 StAbwG in deutsches Recht um.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie einheitlich festlegt, welche Steuerhoheitsgebiete eines oder mehrere Listenkriterien der §§ 4 bis 6 StAbwG erfüllen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

Auf europäischer Ebene sollen die Abwehrmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und mit Blick auf eine weitere Koordinierung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwendenden Maßnahmen überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung)

§ 2

§ 2 benennt die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete, wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zwei Mal im Jahr – grundsätzlich im Februar und im Oktober – aktualisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Voraussetzung, dass das betroffene Steuerhoheitsgebiet neben den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 StAbwG auch in der EU-Liste genannt sein muss, hat zur Folge, dass die in den §§ 8 bis 11 StAbwG geregelten Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten keinesfalls in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete zur Anwendung kommen, die nicht auf der EU-Liste geführt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nur das gemeinsame und aufeinander abgestimmte Vorgehen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Steueroasen eine effektive Anwendung der Abwehrmaßnahmen (§§ 8 bis 11 StAbwG) gewährleistet, ohne die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu beeinträchtigen. Vielmehr soll ein koordiniertes Vorgehen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung sichergestellt werden. Die Rechtsverordnung ist deshalb für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 StAbwG maßgeblich (§ 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG).

Die Nennung der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete erfolgt unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunkts ihrer Aufnahme.

Gemäß der aktuellen Fassung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der Anlage 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. [Fundstelle ergänzen]) gelten die in Artikel 2 gelisteten Steuerhoheitsgebiete als nicht kooperativ, da folgende Kriterien der §§ 4 bis 6 StAbwG erfüllt sind:

Zu Nummer 2 – neu –

Anguilla begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, in dem die erforderlichen Maßnahmen unterlassen werden, um sicherzustellen, dass das Substanzkriterium 2.2. erfüllt wird (§ 5 StAbwG).

Zu Nummer 3 – neu -

Bahamas begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, in dem die erforderlichen Maßnahmen unterlassen werden, um sicherzustellen, dass das Substanzkriterium 2.2. erfüllt wird (§ 5 StAbwG).

Zu Nummer 10 – neu –

Turks- und Caicosinseln begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, in dem die erforderlichen Maßnahmen unterlassen werden, um sicherzustellen, dass das Substanzkriterium 2.2. erfüllt wird (§ 5 StAbwG).

Die Nummern 1, 4 bis 9, 11 und 12 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Nummern 1 bis 9 des § 2 StAbwV.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.